

Ordnung für die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und von Alters- und Ehejubilaren durch die Gemeinde Lahnuu

Ehrenordnung

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. I 1992 S.534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000 S. 2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnuu am 27.09.2001 nachstehende Ehrenordnung beschlossen.

§ 1

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung gehören gem. § 51 Nr.3 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) zu den ausschließlichen Zuständigkeiten der Gemeindevertretung und sind in der Hauptsatzung der Gemeinde Lahnuu in der jew. gültigen Fassung geregelt.

§ 2

Ehrungen auf dem Gebiet des Sports

1. Als Auszeichnung für Leistungen auf dem Gebiet des Sports wird eine Sportplakette mit der dazugehörigen Anstecknadel sowie eine Ehrenurkunde verliehen.
2. Die Sportplakette trägt auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Aufschrift „Gemeinde Lahnuu“ und auf der Rückseite die Aufschrift „Für hervorragende Leistungen im Sport“.
3. Die Sportplakette wird verliehen an:
 - 3.1 Einzelpersonen
 - Teilnahme an internationalen Meisterschaften und Veranstaltungen.
Es werden die Plätze 1-10 berücksichtigt.
 - Teilnahme an Deutschen Meisterschaften und Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Plätze 1-10
 - Teilnahme an Landesmeisterschaften und landesoffenen Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Plätze 1-3
 - 3.2 Mannschaften
 - Hessenmeister und darüber hinaus erreichte Meisterschaften.
4. Die zu ehrenden Personen müssen die Leistungen als Mitglied eines Lahnuuer Sportvereins, der einem Fachverband des Deutschen Sportbundes oder einem gleichartigen Sportverband angehört, erzielt haben (siehe auch Ziff.7).
5. Bei Mannschaftssiegern werden alle Mannschaftsmitglieder einschließlich des Trainers geehrt.
6. Falls erneut Leistungen erzielt werden, welche die Verleihung der Sportplakette in der gleichen Kategorie rechtfertigen wird anstelle der Sportplakette ein Sachpreis verbunden mit einer Ehrenurkunde verliehen.

7. In besonderen Fällen sportlicher Leistungen kann abweichend von den vorstehenden Regelungen eine Ehrung vom Gemeindevorstand beschlossen werden.
8. Persönlichkeiten der Gemeinde Lahnu, die aufgrund ihrer Stellung und ihrer den Sport weitgehend fördernden Tätigkeit sich besondere Verdienste auf diesem Gebiet erworben haben, kann die Ehrenplakette mit der dazugehörigen Anstecknadel in Verbindung mit einer Ehrenurkunde verliehen werden.
9. Der Kreis der zu ehrenden Personen und Mannschaften wird jährlich ausschließlich von den betreffenden Vereinen dem Gemeindevorstand vorgeschlagen.

§ 3

Ehrungen auf kulturellem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet

1. Persönlichkeiten, die sich auf kulturellem, wirtschaftlichem, sozialem Gebiet oder durch sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für das Gemeinwohl verdient gemacht und durch ihr Wirken dazu beigetragen haben, das Ansehen der Gemeinde zu mehren, kann die Ehrenplakette verliehen werden.
2. Die Vorderseite zeigt das Gemeindevappen und die Aufschrift „Gemeinde Lahnu“; die Rückseite die Aufschrift „Für besondere Verdienste“
3. Die Ehrenplakette und die dazugehörige Anstecknadel werden mit einer künstlerisch gestalteten Urkunde, in der das Wirken des/der Ausgezeichneten für die Gemeinde Lahnu kurz dargestellt ist, verliehen.

§ 4

Partnerschafts-Ehrennadel

1. Persönlichkeiten, die sich besonders um die Vertiefung der mit der Gemeinde Lahnu bestehenden Partnerschaften und den europäischen Gedanken verdient gemacht haben, kann die Partnerschafts-Ehrennadel verliehen werden.
2. Die Ehrennadel wird mit einer künstlerisch gestalteten Urkunde verliehen.

§ 5

Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren

1. Ehe- und Altersjubilare erhalten eine Glückwunschkunde mit einem angemessenen Ehrengeschenk.
2. Als Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:

Goldene Hochzeit	(50 Jahre)
Diamantene Hochzeit	(60 Jahre)
Eiserne Hochzeit	(65 Jahre)
Kupferne Hochzeit	(70 Jahre)
3. Als Altersjubiläum gilt die Vollendung des 80.,85.,90.,95.,100. und danach jedes weiteren Lebensjahres.

4. Der Bürgermeister unterzeichnet die Urkunde und überreicht diese mit dem Ehrengeschenk.
5. Anträge sind mindestens sechs Wochen vor dem Jubiläumstag mit den entsprechenden Unterlagen beim Gemeindevorstand einzureichen.
6. Es ist die Aufgabe des Gemeindevorstandes, rechtzeitig Anträge auf Ehrungen durch den Hess. Ministerpräsidenten und ggf. den Bundespräsidenten entspr. dem Erlass der Hess. Staatskanzlei über die Ehrung der Ehe- und Altersjubilare vom 04.11.1996 (StAnz.S.3918) in der jew. gültigen Fassung zu stellen.

§ 6

Ehrung bei Dienstjubiläen von Gemeindebediensteten und bei Ausscheiden aus dem Dienst der Gemeinde Lahnau

1. Für Dienstjubiläen gilt die Dienstjubiläumsverordnung des Landes Hessen vom 11.05.2001 (GVBl. I S.251), in der jew. gültigen Fassung.
2. Bei Beendigung des Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnisses wird Bediensteten der Gemeinde Lahnau bei Eintritt in den Ruhestand eine Zuwendung in Höhe von 5 € (10,- DM) je begonnenes Beschäftigungsjahr gewährt. Diese wird den vollbeschäftigten Bediensteten in Form eines Geld- oder Sachgeschenkes überreicht. Bei den festangestellten teilzeitbeschäftigten Bediensteten wird der gleiche Betrag im Verhältnis zur vollen Beschäftigung gewährt, wobei die Zuwendung jeweils auf volle 5 € (10,- DM) aufzurunden ist.

§ 7

Verfahrensvorschriften

Soweit vorstehend nicht anders geregelt, gelten folgende Verfahrensvorschriften:

1. Anträge auf Ehrungen sind schriftlich an den Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau zu richten. Sie sollen mindestens 3 Monate vor dem Verleihungstag gestellt sein.
2. Die Anträge müssen eingehend begründet sein. Es ist im einzelnen darzustellen, worin die Verdienste für die Gemeinde Lahnau bestehen. Soweit Unterlagen vorhanden und verfügbar, sind diese dem Antrag beizufügen.
3. Anträge auf Ehrungen sind jeweils vertraulich zu behandeln.
4. Über Anträge auf Verleihung der Ehrenplakette, der Sportplakette sowie der Partnerschafts-Ehrennadel beschließt der Gemeindevorstand. Die Zahl der Ehrungen ist nicht begrenzt, sie soll jedoch durch eine strenge Auswahl möglichst klein sein, um damit den Wert der Ehrung in ein rechtes Licht zu setzen.

5. Die Verleihungsurkunden werden vom Bürgermeister sowie dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unterzeichnet.
6. Die Ehrungen werden einmal jährlich am „Tag des Ehrenamtes“ in angemessener Form durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorgenommen.
7. Der „Tag des Ehrenamtes“ wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres durch den Gemeindevorstand bestimmt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lahnau, den 28. September 2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau